



Fahrzeuge

FZ 4 Zeitnahe Behebung von Geringen Mängeln (GM) nach der Hauptuntersuchung (HU)

Pflichtkriterium

Vorlage Prüfberichte HU (OM, GM, EM, VU) Dokumentation des Zeitpunktes der Mängelbeseitigung (MB).

Werden bei der Hauptuntersuchung geringe Mängel (GM) festgestellt, sind Halter oder Fahrer nach § 23 StVO und § 31 StVZO vor Weiterbetrieb des Fahrzeuges für die umgehende Abstellung der Mängel verantwortlich. Die Behebung der geringen Mängel sollte grundsätzlich dokumentiert werden. Der Nachweis kann über einen entsprechenden Vermerk auf dem Untersuchungsbericht oder durch Vorlage des Reparaturauftrages erfolgen.

Werden hingegen Erhebliche (EM) festgestellt, ist die Behebung der Mängel unverzüglich erforderlich. Die Plakette wird nicht erteilt. Für die Nachuntersuchung lässt der Gesetzgeber eine Frist von einem Monat zu, die aber nicht zur Überschreitung der HU-Frist führen darf. Wird die Nachkontrollfrist überschritten ist eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen.

Verkehrsunsicher(VU) führt zur Anzeige der Prüforganisation an das Straßenverkehrsamt (eventuell Vermerk auf Prüfbericht). Verfahren der Nachkontrolle wie bei erhebliche Mängel.